



<b>Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales</b>		öffentlich		
<b>am 09.04.2013</b>		Vorlagen-Nr.: FB 4/336/2013		
Nr. 3 der TO				
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	15.03.2013	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	09.04.2013		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2013 auf Erstellung eines Inklusionsplans, Resolution zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes**

**I. Beschlussvorschlag:**

- a) Der Ausschuss beschließt, von der Erstellung eines kommunalen schulischen Inklusionsplans zunächst abzusehen.
- b) Der Ausschuss beauftragt den Rat, die als Anlage beigefügte Resolution zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Zuständigkeitsordnung, § 79 Schulgesetz NRW (SchulG NRW), Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG), Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke, Referentenentwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchulRÄG)

**III. Sachverhalt:**

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2013 sieht vor, gemeinsam mit den Kommunen Ascheberg und Senden sowie unter Einbeziehung externer Experten einen kommunalen schulischen Inklusionsplan zu erarbeiten und für eventuell anfallende Planungskosten im Haushaltsjahr 2013 einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € einzustellen.

Seit September 2012 liegt der Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen in den Schulen - 9. Schulrechtsänderungsgesetzes – und einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke vor.

Mit der „Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke“ soll die 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17.10.1978 außer Kraft gesetzt werden. Letztgenannte Verordnung enthält zu den im § 1 genannten Mindestgrößen von Sonderschulen (Schule für Lernbehinderte: 144 Schüler) im § 2 eine Ausnahmeregelung. Danach darf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Gesamtzahl um bis zu 50 Prozent unterschritten werden, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, beträgt die Mindestgröße daher 72 Schüler.

Der neue Verordnungsentwurf über die „Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ geht für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im § 1 weiterhin von 144 Schülerinnen und Schülern aus. Er enthält aber keine Ausnahmemöglichkeit mehr.

Die Abschaffung der Ausnahmeregelung hätte zur Folge, dass keine der drei im Kreis Coesfeld bestehenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Fröbelschule in Coesfeld, Pestalozzischule in Dülmen und Burgschule Davensberg) die Mindestgröße erreicht. Im Schuljahr 2012/13 liegt die Schülerzahl der Burgschule Davensberg bei 96 Schülerinnen und Schülern (Stand 01.10.2012). Nach dem Verordnungsentwurf soll eine Schule bei Unterschreitung der Mindestzahl von 144 Schülern jahrgangsweise abgebaut werden, indem spätestens zum 01.08.2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden.

Zudem wird jede Kommune in NRW überprüfen müssen, ob und inwieweit zusätzliche Sachausgaben zur Sicherstellung eines barrierefreien Unterrichts in den gemeindlichen Regelschulen erforderlich sein werden. Der Gesetzesentwurf sieht für investive und laufende Sachausgaben der Kommunen jedoch keinen Belastungsausgleich im Sinne des KonnexAG durch das Land NRW vor.

Eine Umkehr von der bisherigen Praxis stellt auch die geplante Einschränkung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs dar.

Der Entwurf des 9. SchulRÄG sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule soll im Förderbereich Lernen erst nach Vollendung der dreijährigen Schuleingangsphase bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt.

Diese Regelung könnte zur Folge haben, dass Schüler mit tatsächlichem, aber nicht förmlich festgestellten Förderbedarf ohne zusätzliche pädagogische Unterstützung im Regelunterricht verbleiben.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW) haben am 24.10. und 02.11.2012 umfangreich zum Gesetz- und Verordnungsentwurf Stellung genommen und die vorgesehene Regelung sowie den „Auflösungsautomatismus“ kritisiert.

Im Rahmen des Regionalen Bildungsnetzwerkes im Kreis Coesfeld hat der Arbeitskreis Inklusion der Schul- und Leistungsträger sich ebenfalls mit den Auswirkungen des Gesetzes- und Verordnungsentwurfs beschäftigt und die o.g. Regelung kritisiert. Auch im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Coesfeld hat man sich gegen die Abschaffung der Ausnahmeregelung ausgesprochen.

Bereits derzeit befasst sich der Arbeitskreis Inklusion beim Regionalen Bildungsnetzwerk im Kreis Coesfeld mit der Problematik und berät Lösungsmöglichkeiten z.B. im Weg kooperativer Zusammenlegungen von Förderstandorten vor.

Desweiteren wird derzeit seitens der Verwaltung die Vorberatung struktureller und pädagogischer Erfordernisse zusammen mit Schulamt und Schulleitungen der Lüdinghauser Schulen im Rahmen eines Arbeitskreises vorbereitet.

Aus Sicht der Verwaltung ist aktuell die Verabschiedung der als Anlage beigefügten Resolution zu veranlassen. Diese soll bzw. wurde bereits durch den Kreistag sowie die Räte der Gemeinden Ascheberg und Senden verabschiedet.

Die Erarbeitung eines Inklusionsplans ist allein auf örtlicher Ebene derzeit noch nicht möglich. Zunächst deshalb, weil zu erwartende Änderungen des Referentenentwurfs zum 9. SchulRÄG derzeit nicht geklärt und die Rahmenbedingungen daher nicht bekannt sind. Zum anderen aber auch, weil die zukünftige Umsetzung der Regelung des 9. SchulRÄG nur im regionalen Kontext aller Träger von Förderschulen im Kreis Coesfeld erfolgen kann und sich die örtliche Planung hier anschließen muss.

Die Verwaltung ist – wie dargestellt – sowohl auf regionaler als auch auf örtlicher Ebene im Strukturprozeß engagiert und wird fortlaufend im Ausschuss berichten und diesen beteiligen.

Als Anlage sind ein Überblick über die Förderschulen sowie die Anzahl der Schüler/innen mit Förderbedarf im Kreis Coesfeld beigefügt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen des Referentenentwurfs können angesichts der noch offenen Fragen zur Übernahme etwaiger Kosten im Sinne des KonnexAG durch das Land NRW nicht verbindlich aufgezeigt werden.

Anlagen:

Antrag SPD-Fraktion

Resolutionsentwurf

Statistiken Schüler/innen Förderbedarf Lüdinghausen/Kreis Coesfeld